

Embargo: Logistikern droht Knast

Iran Unternehmen müssen schwarze Liste selbst prüfen / Vertrag vom Anwalt dringend angeraten

Von Dr. Harald Hohmann

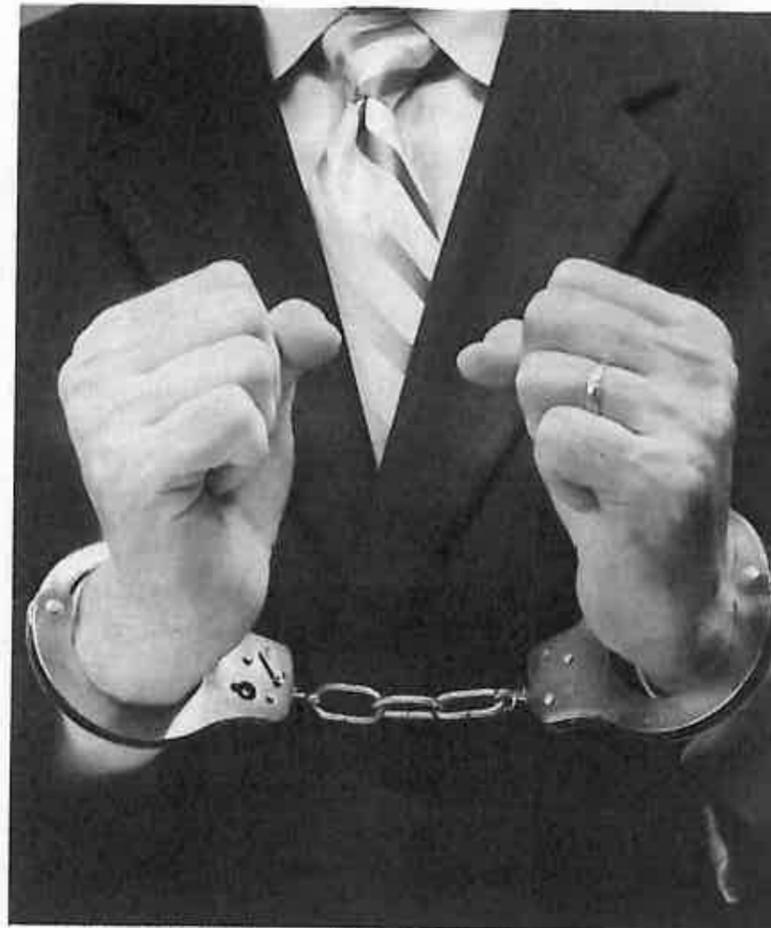
Die Verschärfung des Iran-Embargos, die am Montag in Brüssel beschlossen wurde (DVZ 29.7.2010, Seite 2), birgt Fallstricke für Spediteure und Logistiker. Der aktuelle Beschluss legt Branchenunternehmen harte Prüfpflichten auf – unter Zeitdruck extrem schwierig. Mit viermal so vielen Personen und Firmen wie vorher ist der Iran-Handel jetzt verboten. Logistiker und Spediteure müssen das selbst prüfen.

Für Logistiker und Spediteure ist die Frage relevant, ob sie für einen Gütertransport in den Iran auch ausländische Speditionsunternehmen einsetzen dürfen. Einschränkungen gab es bislang nur bei zwei iranischen Gesellschaften – bei der Iran Air Cargo und der Islamic Republic of Iran Shipping Line (IRISL). Dies ist jetzt auch auf 24 IRISL-Tochtergesellschaften ausgedehnt worden sowie auf drei Firmen, die unter der Kontrolle der IRISL stehen sollen.

Hamburger betroffen. Bislang waren Auftraggeber dieser beiden iranischen Gesellschaften lediglich zur vorherigen Anmeldung beim Zoll verpflichtet (Artikel 4 a Embargo-Verordnung). Der neue Beschluss verbietet hingegen jegliche Beauftragung aller dieser Gesellschaften. Betroffen sind auch Speditionsunternehmen in der Europäischen Union (EU) wie beispielsweise die Hanseatic Trade Trust & Shipping (HTTS) GmbH, Hamburg, oder in Korea (Cisco Shipping Company Ltd.). Eine Ausnahme bildet Iran Air, für die es wohl bei der vorherigen Anmeldung bleibt.

Noch entscheidender ist aber für Spediteure und Logistiker, dass sowohl die Anzahl der für Iran verbotenen Güter als auch der für den Iran-Handel verbotenen Personen und Firmen erheblich ausgeweitet worden ist. Zu den bisher genannten Gütern in den Anhängen I und IA der Embargo-Verordnung kommen weitere, noch nicht konkret benannte Güter hinzu, deren Handel mit dem Iran verboten ist.

Zusätzlich zu einigen nuklear relevanten Gütern geht es dabei um die meisten Rüstungsgüter und praktisch alle gelisteten Dual-Use-Güter. Diese sind zivil und militärisch einsetzbar.



Die Fallstricke des Iran-Embargos können sich leicht in Handschellen verwandeln.

Es ist zu vermuten, dass dieses Lieferverbot nach Artikel 1 des Beschlusses des EU-Rates vom 26. Juli unmittelbar oder zumindest mittelbar auch für Spediteure und Logistiker gilt, weil auch die Lieferung, Weitergabe und Bereitstellung dieser Güter verboten ist. Wenn Spediteure und Logistiker dies selbst überprüfen müssen, kann es ein Implementierungsdefizit geben. Wegen des hohen Zeitdrucks werden die Branchenunternehmen nicht in der Lage sein zu prüfen, ob es um Waren geht, die „zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen könnten“.

Nach bisherigen Informationen geht es hierbei nach wie vor um die in

den Anhängen I und IA der Embargo-Verordnung gelisteten Güter wie beispielsweise kerntechnische Materialien oder Chemikalien. Neu hinzugekommen sind sämtliche gelisteten Dual-Use-Güter (Ausnahme: Telekommunikationstechnik) sowie „Ausrüstung zur internen Repression“. Damit sind etwa Schutzwesten, Schlagstöcke oder Wasserwerfer gemeint.

Gleichzeitig wird die Anzahl der Personen und Einrichtungen, mit denen jeglicher Iran-Handel verboten ist, erheblich erweitert. Nach einer groben Schätzung hat sich ihre Zahl von 53 auf über 200 etwa vervierfacht. Logistiker und Spediteure sind zusätzlich zum Exporteur selbst verpflichtet zu prüfen, ob der Empfänger der Güter im

Iran auf der schwarzen Liste steht. Die Belieferung einer aufgeführten Person wäre eine Straftat, die genauso wie Embargoverstöße mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahre geahndet wird. Nur bei Fahrlässigkeit gibt es eine Geldstrafe. Dies kann auch dem Spediteur oder Logistiker drohen.

Vertrag verringert Risiko. Von daher bestehen für Branchenunternehmen erhebliche Prüfpflichten. Wenn sich Umsetzungsprobleme für die Kontrolle ergeben, weil viele Unternehmen involviert sind, empfiehlt sich ein vom Anwalt gestalteter Vertrag. Mit dessen Hilfe lässt sich das strafrechtliche Risiko des Logistikers weitgehend auf den tatsächlichen Beförderer abwälzen.

Für Spediteure und Logistiker ist auch von Interesse, dass nunmehr den EU-Mitgliedstaaten zum ersten Mal explizit das Recht eingeräumt worden ist, auf ihrem Territorium Ladungen auf dem Weg nach oder aus Iran zu untersuchen. Es müssen jedoch Gründe für die hohe Wahrscheinlichkeit, dass verbotene Güter in der Ladung sind, geltend gemacht werden (Artikel 15 des Beschlusses des EU-Rates).

Damit diese Kontrollen möglich sind, müssen alle Flugzeuge und Schiffe, die Ladungen aus oder nach Iran befördern, eine Vorabmeldung aller Güter an den Zoll in dem EU-Staat machen, in den die Güter verbracht werden. Tauchen bei diesen Überprüfungen für den Iran-Handel verbotene Güter auf, können diese auf Kosten des Einführers vernichtet werden.

Insgesamt bedeutet der aktuelle Beschluss eine erhebliche Verschärfung des Iran-Embargos der Europäischen Union. Er legt auch Spediteuren und Logistikern umfangreiche Prüfpflichten auf. Die meisten Rechtswirkungen dieses Beschlusses werden erst mit der Neufassung der Embargo-Verordnung vermutlich im September in Kraft treten. Ein großer Teil der Neuerungen wird jetzt schon administrativ umgesetzt.

DVZ 31.7.2010

Dr. Harald Hohmann, Rechtsanwalt, Kanzlei
Hohmann und Partner, Büdingen.
Kontakt über kloss@dvz.de
Die Bestimmungen zum EU-Embargo finden Sie als
Download auf der DVZ-Homepage. www.dvz.de